

# Bekanntmachung

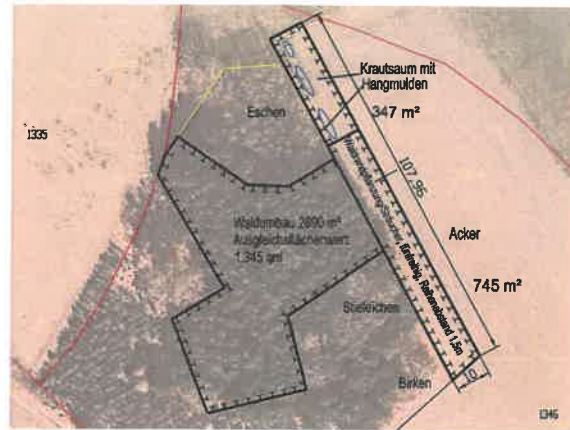
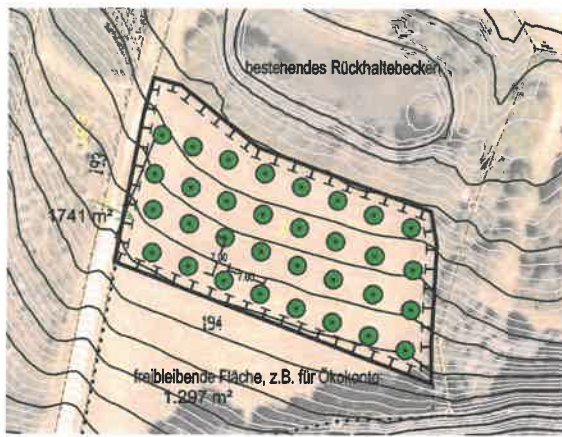
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

für den Vorentwurf über die Aufstellung des  
Bebauungs- und Grünordnungsplanes  
„Oberes Straßfeld“ in Attenkirchen  
mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen  
(13. Änderung)

Der Gemeinderat Attenkirchen hat in den Sitzungen vom 16.09.2019 und 31.07.2023 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Oberes Straßfeld“ in Attenkirchen beschlossen. Gleichzeitig soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen geändert werden (13. Änderung).

Planungsbereich für den Bebauungs- und Grünordnungsplan, Ausgleichsflächen (ohne Maßstab):





### Geltungsbereich/Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

- Im Norden von der vorhandenen Bebauung an der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen (B 301)
- Im Osten von der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen bzw. Bundesstraße B 301
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen von der vorhandenen Bebauung des Ortsteiles „Rannertshausen“

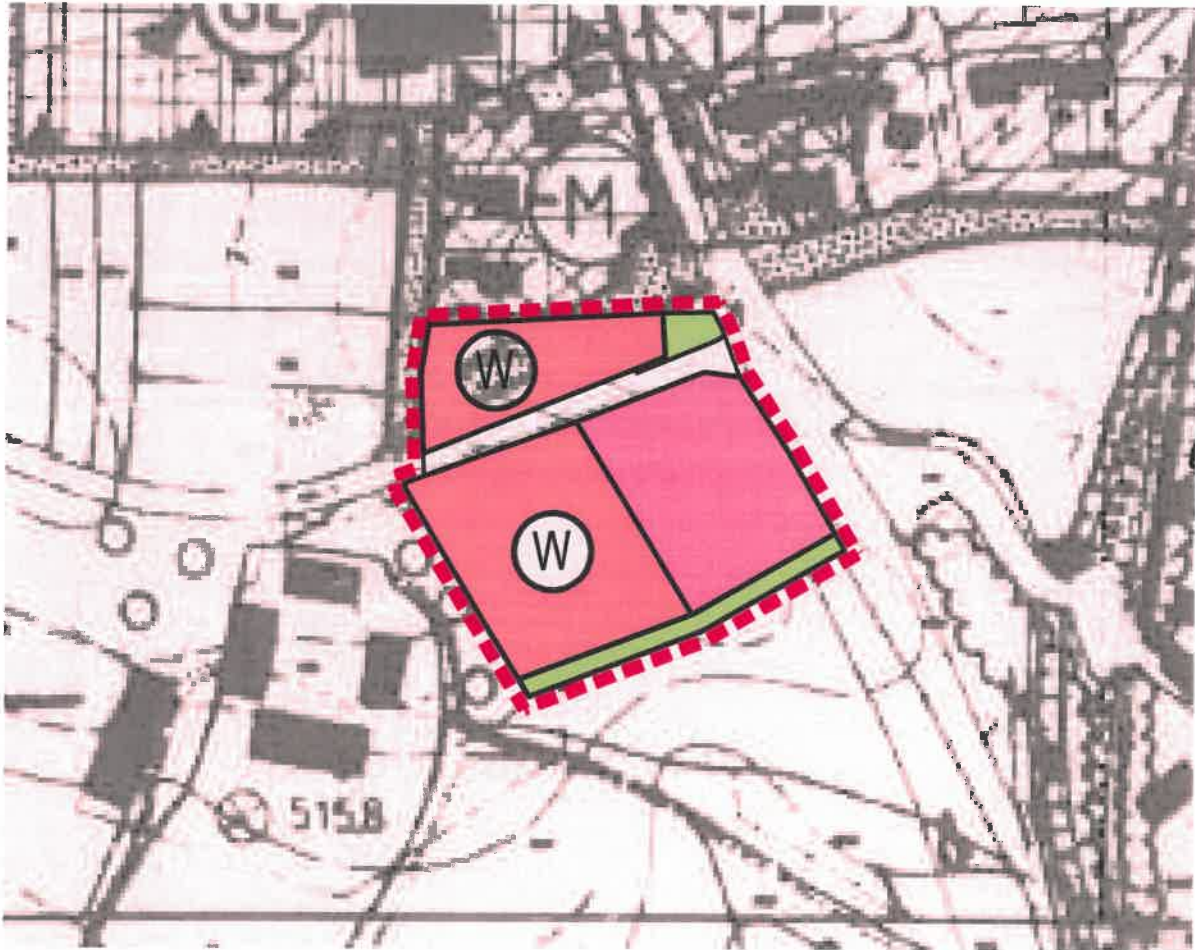
Grundstücke B-Plan: Flurnummern 1341 TF, 1341/1 TF, 1310 TF, 1196/14 TF, 1351 TF und 1351/1 TF, jeweils Gemarkung Sillertshausen, sowie Flurnummer 58/1 TF der Gemarkung Attenkirchen




Grundstücke Ausgleichsflächen: Flurnummer 194 TF der Gemarkung Attenkirchen am nord-westlichen Ortsrand des Hauptortes Attenkirchen sowie Flurnummer 1346 TF der Gemarkung Sillertshausen südlich des Hauptortes Attenkirchen, westlich der Bundesstraße B 301

### Planungsvorhaben – Ziel und Zweck des Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

Wesentliches Ziel und Zweck des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Oberes Straßfeld“ ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Attenkirchen auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1341, Gemarkung Sillertshausen, zu schaffen. Des Weiteren sollen auf einer weiteren Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1341, Gemarkung Sillertshausen, (im Westen der geplanten Fläche für das Feuerwehrgerätehaus) sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1310 und 1341/1, jeweils Gemarkung Sillertshausen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gebäuden zu Wohnzwecken geschaffen werden.

Planungsbereich für die 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (ohne Maßstab):



- |   |   |
|---|---|
|  | Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO              |
|  | Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs.2 Nr. 2. BauGB |
|  | Grünfläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern      |

Geltungsbereich/Umgrenzung des Plangebietes der 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen:

- Im Norden von der vorhandenen Bebauung an der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen (B 301)
- Im Osten von der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen bzw. Bundesstraße B 301
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen von der vorhandenen Bebauung des Ortsteiles „Rannertshausen“

Grundstücke FNP-Änderung: Flurnummern 1341 TF, 1341/1 TF, 1310 TF, 1196/14 TF und 1351/1 TF, jeweils Gemarkung Sillertshausen

Planungsvorhaben – Ziel und Zweck der 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen:

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft bzw. gemischte Baufläche (M) sowie sonstige Grünfläche wie Schutzstreifen, Ortsrandeingrünung und ortsbildprägende Grün- und Freifläche dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanände-

rung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Weiterhin hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10.06.2024 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu den Vorentwürfen der beiden Bauleitpläne, jeweils in der Fassung vom 10.06.2024, durchzuführen.

### **Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht, Eingriffsermittlung und Ausgleichsflächennachweis und naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie der Vorentwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (13. Änderung) mit Begründung und Umweltbericht (Planungsstand: 10.06.2024) sind in der Zeit vom**

**01. Juli 2024 bis einschließlich 05. August 2024**

online über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling bzw. Gemeinde Attenkirchen [www.vg-zolling.de](http://www.vg-zolling.de) unter der Rubrik Gemeinde Attenkirchen/Wirtschaft & Standort/Planen und Bauen/Bauleitplanung bzw. über folgenden Direktlink

URL: <https://www.attenkirchen.de/bauleitplanung-attenkirchen>

öffentlich abrufbar. Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, Zimmer 1.06 (1. Stock) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an die Mailadresse [rathaus@vg-zolling.de](mailto:rathaus@vg-zolling.de) unter Angabe des Betreffs „Oberes Straßfeld“ abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. per Post).

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis zu den Stellungnahmen:**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

**Ergänzender Hinweis zur Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Attenkirchen, 26.06.2024

**Gemeinde Attenkirchen**

  
Kern  
Erster Bürgermeister



<b>Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln</b>
angeheftet am: 27.06.2024
abzunehmen am: 06.08.2024
abgenommen am:
Zeichen:

## Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

### 1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Verwaltungsgemeinschaft Zolling  
 Anschrift: Rathausplatz 1, 85406 Zolling  
 E-Mail-Adresse: rathaus@vg-zolling.de  
 Telefonnummer: 08167/69430

### 1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Landratsamt Freising  
 Anschrift: Landshuter Straße 31, 85356 Freising  
 E-Mail-Adresse: datenschutz-gemeinden@kreis-fs.de  
 Telefonnummer: 08161/600-442

### 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit 13. Änderung FNP der Gemeinde Attenkirchen

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 - 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

### 3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

### 4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

### 5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### 6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.